



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (Bfmg) 28/22

vom

8. Februar 2023

in der verwaltungsrechtlichen Anwaltssache

wegen Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Berichterstatter
Richter Dr. Remmert

am 8. Februar 2023

beschlossen:

Das Zulassungsverfahren wird eingestellt.

Das am 27. und 28. Juli 2022 den Beteiligten an Verkündungs statt
zugestellte Urteil des 1. Senats des Hessischen Anwaltsgerichts-
hofs ist gegenstandslos.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Zulassungsverfahrens wird auf 12.500 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Die Beklagte widerrief mit Bescheid vom 16. März 2021 die Berechtigung
des Klägers, die Bezeichnung "Fachanwalt für Steuerrecht" zu führen. Hiergegen
erhob der Kläger bei dem Anwaltsgerichtshof Klage. Der Anwaltsgerichtshof hat
mit dem Kläger am 28. Juli 2022 an Verkündungs statt zugestelltem Urteil die
Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit an den Anwaltsgerichtshof ge-
richtetem, am selben Tag eingegangenem Schriftsatz vom 29. August 2022
(Montag) die Zulassung der Berufung beantragt. Diesen Antrag hat er bis zum

Ablauf der Begründungsfrist am 28. September 2022 (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) nicht begründet. Nachdem er auf die Berechtigung zur Führung des Titels "Fachanwalt für Steuerrecht" verzichtet hatte, haben die Parteien das vor dem Senat anhängige Verfahren betreffend den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

II.

2 Nachdem die Parteien die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Zulassungsverfahren entsprechend § 112e Satz 2 BRAO, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Ferner ist zur Klarstellung entsprechend § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 173 Satz 1 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO auszusprechen, dass das angefochtene Urteil wirkungslos geworden ist. Für die gemäß § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu treffende Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist nach § 112e Satz 2 BRAO, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 87a Abs. 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 3 VwGO der Berichterstatter zuständig.

3 Über die Kosten ist nach § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden. Danach sind vorliegend die Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Denn sein Antrag auf Zulassung der Berufung hätte keinen Erfolg gehabt. Er wäre als unzulässig zu verwerfen gewesen, weil der Kläger den Antrag bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 28. September 2022 (§ 112e Satz 2 BRAO, § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) nicht begründet hat.

III.

- 4 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 194 Abs. 1 BRAO, § 52 Abs. 1 GKG; insoweit setzt der Senat in ständiger Rechtsprechung den Streitwert mit 12.500 € fest (vgl. nur Beschluss vom 27. April 2016 - AnwZ (Bfmg) 3/16, juris Rn. 16 mwN).

Remmert

Vorinstanz:

AGH Frankfurt am Main, Entscheidung vom 28.07.2022 - 1 AGH 6/21 -